

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.04.1983

Geschäftszahl

83/09/0035

Rechtssatz

Ist der zweite Tatbestand des § 34 Abs 1 erster Satz RGV 1955 verwirklicht, dann ist es unerheblich, ob der Bfr das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet hat oder nicht. Aus dem Gesetz (arg: "oder") ergibt sich zweifelsfrei, dass der Anspruch in dem einen ebenso wie in dem anderen Falle nicht besteht (Hinweis E 28.10.1981, 0941/78).